

**Satzung
über die Benutzung der
Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte
in der Gemeinde Ense vom 15.04.2017**

Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am 06.04.2017 aufgrund von

- §§ 7, 8, 10, 41 Abs. 1 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966)
- §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150)

folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis (nicht amtlich)

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte	2
§ 1 - Rechtsform und Anwendungsbereich	2
§ 2 - Aufsicht, Verwaltung und Ordnung	2
II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte.....	2
§ 3 - Benutzungsverhältnis.....	2
§ 4 - Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht	3
§ 5 - Erhaltung der Unterkünfte.....	3
§ 6 - Besuche, Übernachtungen und Nachtruhe	3
§ 7 - Tierhaltung.....	3
§ 8 - Rauchverbot.....	3
§ 9 - brandmeldetechnische Einrichtungen.....	4
§ 10 - Abfall	4
III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte	4
§ 11 - Gebührenpflicht und Gebührensschuldner.....	4
§ 12 - Gebührenfestsetzung und Gebührenhöhe	4
§ 13 - Gebührenbefreiung.....	4
IV. Ordnungswidrigkeiten	5
§ 14 - Ordnungswidrigkeiten	5
V. Schlussbestimmungen	5
§ 15 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften	5

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 - Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Ense betreibt Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte – im Folgenden: Unterkünfte – als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine Wohnung zu beschaffen.
- (3) Die Unterkünfte dienen zur Unterbringung von Flüchtlingen während der Dauer ihres Asylverfahrens.
- (4) Vorübergehend können auch abgelehnte, geduldete oder anerkannte Flüchtlinge in den Unterkünften untergebracht werden, sofern eine eigene Wohnung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beschafft werden kann.

§ 2 - Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters der Gemeinde Ense.
- (2) Der Bürgermeister kann eine Hausordnung erlassen, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt, soweit diese Satzung nicht bereits diesbezügliche Regelungen trifft.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 3 - Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Die Einweisung in die Unterkunft erfolgt auf der Grundlage von § 14 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land NRW (OBG NRW).
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht bzw. mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Einweisungstermin.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet durch die tatsächliche Räumung oder durch Räumungsverfügung.
- (5) Eine Räumung durch Verfügung ist möglich, wenn ...
 - a. eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit wahrgenommen werden kann, insbesondere wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Betroffenen Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt in Anspruch genommen werden kann
 - b. die überlassenen Räume länger als 3 Wochen nicht oder zu anderen als Wohnzwecken benutzt wurden
 - c. die überlassenen Räume wegen des Auszugs von Familienangehörigen nicht mehr in vollem Umfang benötigt werden
 - d. der Benutzer mit fälligen Gebühren für die Unterkunft mehr als 2 Monate in Rückstand ist
 - e. der Benutzer wiederholt oder in erheblichem Umfang gegen die Hausordnung oder diese Satzung verstoßen hat.
- (6) Im Falle des Abs. 5 ist der/dem Betroffenen eine angemessene Frist zu Räumung zu setzen. Nach Fristablauf kann die Unterkunft durch Mitarbeiter/innen oder Beauftragte der Gemeinde Ense geräumt werden.

§ 4 - Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör und Inventar pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör und Inventar dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Ense vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde Ense unverzüglich über Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Die Gemeinde Ense ist berechtigt, bauliche oder sonstige ohne ihre Zustimmung vorgenommene Veränderungen auf Kosten des Benutzers zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen zu lassen.
- (5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Ense sind berechtigt, die Unterkünfte zu betreten.

§ 5 - Erhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Gemeinde Ense erhält die Unterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Ense zu beseitigen.
- (2) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung und ausreichende Lüftung der überlassenen Räume zu sorgen.
- (3) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel, hat der Benutzer unverzüglich die Mitarbeiter/innen der Gemeinde Ense zu informieren.
- (4) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt oder die überlassenen Räume nur unzureichend gelüftet werden. Schäden oder Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Ense auf Kosten des Benutzers im Wege der Ersatzvornahme beseitigen lassen.

§ 6 - Besuche, Übernachtungen und Nachtruhe

- (1) Die Besuchszeit beginnt um 09.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Die Gemeinde Ense kann im Einzelfall die Besuchszeit verlängern oder aus wichtigem Grund Besuche zeitlich Beschränken oder untersagen.
- (2) Ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde Ense dürfen sich Personen außerhalb der Besuchszeiten in den Unterkünften nicht aufhalten bzw. dort übernachten.
- (3) Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, sind untersagt.

§ 7 - Tierhaltung

Tierhaltung ist in den Unterkünften untersagt.

§ 8 - Rauchverbot

Das Rauchen ist in den Unterkünften untersagt.

§ 9 - brandmeldetechnische Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde stattet alle Unterkünfte mit Rauchmeldern aus. Größere Unterkünfte verfügen über eine Brandmeldeanlage.
- (2) Dem Benutzer ist strengstens untersagt, brandmeldetechnische Einrichtungen zu manipulieren, abzubauen oder in sonstiger Weise unbrauchbar zu machen.
- (3) Bei Auslösen einer Brandmeldeanlage haben alle Bewohner die Unterkunft zügig zu verlassen.
- (4) Etwaige Störungen der brandmeldetechnischen Einrichtungen sind den Mitarbeitern/innen der Gemeinde Ense unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Handlungen, die eine Fehlalarmierung durch die Brandmeldeanlage zur Folge haben können, sind untersagt.
- (6) Kosten für Fehlalarme, die auf fahrlässiges Verhalten oder verbotswidriges Rauchen zurückzuführen sind, können dem Verursacher auferlegt werden. Die Berechnung der Kosten erfolgt in Anlehnung an die Satzung über die Erhebung von Kosten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Ense in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 - Abfall

- (1) Anfallender Abfall ist in den dafür vorgesehen Abfallbehältern/Containern zu entsorgen.
- (2) Sofern Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden sind die Regeln zur Mülltrennung einzuhalten.
- (3) Sofern die Regeln zur Mülltrennung nicht eingehalten werden, behält sich die Gemeinde Ense vor, den dadurch entstehenden Aufwand (Kontrollen, Nachsortieren) dem Benutzer in Rechnung zu stellen.

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 11 - Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte erhebt die Gemeinde Ense Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in der Unterkunft untergebracht sind. Ehepartner, Familien, eheähnliche Gemeinschaften oder sonstige in Haushaltsgemeinschaft lebende Benutzer haften für die zu entrichtenden Gebühren gesamtschuldnerisch.

§ 12 - Gebührenfestsetzung und Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zu den dort genannten Fälligkeiten zu entrichten.
- (2) Eine nur vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr.
- (3) Bei der Festsetzung der Gebühr für Teile eines Monats wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

§ 13 - Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben, solange ein Benutzer Leistungen der Gemeinde Ense nach §§ 1a, 2 oder 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhält. In diesen Fällen wird die Unterkunft als Sachleistung zur Verfügung gestellt. Sofern nur einzelne Personen einer Familie Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, sind auch nur diese Personen von der Zahlung der Gebühr befreit.

- (2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen, wird die Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a. sich entgegen § 6 ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde Ense außerhalb der dort genannten Besuchszeiten in der Unterkunft aufhält
 - b. entgegen § 6 ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde Ense außerhalb der dort genannten Besuchszeiten in der Unterkunft Besuch empfängt
 - c. wiederholt gegen die Nachtruhe nach § 6 Abs. 3 verstößt
 - d. entgegen § 7 Tiere in der Unterkunft hält
 - e. entgegen § 8 in der Unterkunft raucht
 - f. entgegen § 9 Abs. 2 brandmeldetechnische Anlagen manipuliert, abbaut oder in sonstiger Weise unbrauchbar macht
 - g. entgegen § 9 Abs. 5 eine Fehlalarmierung durch die Brandmeldeanlage vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706) in Höhe von bis zu 1.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Landes- oder Bundesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
- a. Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Ense vom 04.04.1974
 - b. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Gemeinde Ense vom 06.03.2000
 - c. Satzung über die Benutzung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler der Gemeinde Ense vom 29.07.2003 in der Fassung vom 10.08.2006